



Leibnitz, im Mai 2010

### Merkblatt

- 1) Über das Führen von Hunden in der Öffentlichkeit
- 2) Über allgemeine Vorschriften der Hundehaltung

#### 1) Führen von Hunden in der Öffentlichkeit

Jede Woche gelangen mehrere Anzeigen aufgrund von Hundebissen, Wilderei von Hunden bzw. Freilaufen von Hunden unter anderem auch in Verbindung mit oft folgenschweren Verkehrs- und Radfahrnfällen bei der Bezirkshauptmannschaft ein. Aus diesem Grund ergeht folgende allgemeine Information über die derzeit gültige Gesetzeslage:

Das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz (Stmk. LSG) vom 15. Jänner 2005, LGBl. I Nr. 24/2005, idgF, besagt:

#### § 3 b) „Halten von Tieren“

##### Absatz 1:

Die HalterInnen oder VerwahrerInnen von Tieren haben diese in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass **dritte Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.**

##### Absatz 2:

Die HalterInnen oder VerwahrerInnen von Hunden haben dafür zu sorgen, dass öffentlich zugängliche, insbesondere städtische Bereiche, die stark frequentiert werden, wie zB Geh- oder Spazierwege, Kinderspielplätze, Freizeit- oder Wohnanlagen, **nicht verunreinigt** werden.

##### Absatz 3:

Hunde sind an **öffentlich zugänglichen Orten**, wie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, Gaststätten, Geschäftslokalen und dergleichen, entweder mit einem um den Fang geschlossenen **Maulkorb** zu versehen oder so an der **Leine** zu führen, dass eine **jederzeitige** Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

##### Absatz 4:

In **öffentlichen Parkanlagen** sind Hunde jedenfalls an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Flächen, die als Hundewiesen gekennzeichnet und eingezäunt sind.

##### Absatz 5:

Der **Maulkorb** muss so beschaffen sein, dass der Hund weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann.

##### Absatz 6:

Der Maulkorb oder Leinenzwang gilt nicht für Hunde, die zu speziellen Zwecken gehalten werden und die Sicherung des Hundes mit Maulkorb oder Leine der bestimmungsgemäßen Verwendung entgegensteht. Zu diesen Hunden zählen insbesondere Jagd-, Therapie- und Hütehunde sowie Diensthunde der Exekutive, des Militärs und Rettungshunde.

(Anmerkung: Ausnahme gilt nur für im Einsatz befindliche Hunde)

A-8430 Leibnitz • Kadagasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
DVR 0086495 • UID ATU37001007 • Steierm. Bank und Sparkassen AG: BLZ: 20815, Kto.Nr.: 10000-011113  
IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

Übertretungen gegen den § 3 b des Stmk. LSG können mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden. Zusätzlich kann in schweren Fällen der Verfall der Tiere ausgesprochen werden.

Die mangelnde Sorgfaltspflicht von Hundehaltern bzw. Verwahrern hat daher schon oft zu unliebsamen Zwischenfällen für alle Beteiligten geführt, wie:

- Beschwerden und Anzeigen aus der Bevölkerung an die zuständige Behörde wegen streunender Hunde, wo sich Personen unzumutbar belästigt fühlten (Kinder trauen sich nicht aus dem Haus zu gehen, usw.)
- Raufereien zwischen Hunden, einhergehend häufig mit Biss- und Kratzverletzungen bei Hunden und Menschen (darunter viele Kleinkinder)
- Hundebisse, obwohl der Hund bisher immer „so gutmütig“ war
- „Wildern“ von Hunden und Reißen von Schafen, Hühnern, Enten, Hasen, usw.
- Zahlreiche Autounfälle (mit Blechschäden), wobei dabei viele Hunde bereits ihr Leben lassen mussten
- Zahlreiche Stürze mit teils schweren Verletzungen von Rad-, Moped- oder Motorradfahrern nach Kollisionen mit Hunden

Die Bestimmungen des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes lassen dem Hundehalter dem Grunde nach überhaupt keinen Freiraum.

Wer seinen Hund frei herumlaufen lässt, ihn nicht entsprechend an der Leine führt bzw. einen gesicherten Maulkorb überstreift (dieser darf vom Hund nicht abgestreift werden können!), ist grundsätzlich strafbar, egal welche Folgen das freie Herumlaufen mit sich bringt.

**Zur Sicherheit Ihrer MitbürgerInnen aber auch zu Ihrer Sicherheit ergeht der dringende Appell, Ihren Hund entsprechend zu halten und zu verwahren.**

## 2) **Allgemeine Vorschrift im Tierschutzgesetz in Verbindung mit der 2. Tierhaltungsverordnung**

Aufgrund von Beobachtungen wird immer noch festgestellt, dass **Hunde an Ketten** gehalten werden.

§ 16 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes besagt:

**„Hunde dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, an der Kette oder in sonst einem angebondenen Zustand gehalten werden.“**

Die Zwingerhaltung, Haltung in Räumen bzw. im Freien ist in der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004, idgF, Anlage 1, geregelt. Der Mindestbedarf für einen Hund in einem Zwinger beträgt 15 m<sup>2</sup>, wobei jedoch die Fläche der Schutzhütte nicht eingerechnet wird, der Platzbedarf erhöht sich mit jedem weiteren dort gehaltenen Hund bzw. durch Welpen. Nähere Informationen können aus der gesetzlichen Bestimmung entnommen werden bzw. erfahren Sie bei Ihrem Tierarzt.

Übertretungen gegen diese Vorschrift können von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Strafen bis zu **EUR 3.750,00**, im Wiederholungsfall bis zu EUR 7.500,00, geahndet werden.